

Kurzpositionierung der Energie Baden-Württemberg zum temporären Markteinsatz von Netzreserveanlagen zur Stabilisierung des Strompreises

Berlin, Juli 2025

Lobbyregister-Nr.: R002297

EU-Transparenzregister-Nr.: 13324391892-74



Vorbemerkung

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht den Einsatz von Reserveanlagen am Markt vor, um eine Stabilisierung des Strompreises zu erreichen. Unter Reserveanlagen sind sowohl die Anlagen in der Kapazitäts- als auch jene in der Netzreserve zu verstehen. Da in der Begleitkommunikation zum Koalitionsvertrag der Fokus stets auf den Netzreserveanlagen lag, diskutiert diese Kurzpositionierung ausschließlich den geplanten Markteinsatz von Netzreservekraftwerken zur Stabilisierung des Strompreises.

Aus Sicht der Energie Baden-Württemberg sollte dieses Vorhaben nicht umgesetzt werden. Einerseits würde damit ein gravierender Markteingriff mit absehbar deutlich negativen Konsequenzen vorgenommen werden. Andererseits würden damit energiepolitische Vorhaben, wie die Kraftwerksstrategie oder die Einrichtung eines Kapazitätsmarktes, infrage gestellt. Als Konsequenz wäre die zukunftsfähige Neuausrichtung der disponiblen Erzeugung in Deutschland durch den temporären Weiterbetrieb alter Kohleanlagen gefährdet.

Daher plädiert die EnBW für eine zügige Einigung zum Kraftwerkssicherheitsgesetz. Diese Einigung sollte auch abbilden, wie Kraftwerke, die im Rahmen der Kraftwerksstrategie gebaut werden, in einen sich anschließenden Kapazitätsmechanismus überführt werden können.

Nach Auffassung der EnBW ist zudem dringend eine Strategie für die Netzreserve erforderlich. Eine solche Strategie sollte den Betreibern der letzten sich noch im Markt befindlichen Kohleanlagen Planungssicherheit hinsichtlich einer evtl. Netzreserve ihrer Blöcke geben und Maßnahmen zur Betriebssicherung in der Netzreserve umsetzen. Nur so kann durch den zeitlich begrenzten Betrieb der Anlagen in der Netzreserve die Versorgungssicherheit in Deutschland abgesichert werden bis ausreichend disponibile Leistung durch wasserstofffähige Gaskraftwerke zur Verfügung steht.

Die folgende Argumentation erläutert, was gegen den temporären Markteinsatz von Reservekraftwerken spricht und zeigt auf, wie eine Reservekraftwerksstrategie umgesetzt werden sollte.

Was gegen den temporären Markteinsatz von Reservekraftwerken spricht

Regulatorisches Umfeld:

Laut **EU-Strommarkt-Verordnung (2019/943) ist es nicht ohne weiteres möglich, Reservekraftwerke (RKW) im Markt partizipieren zu lassen**. Dabei würde es sich letztlich wegen der Marktteilnahme um einen (rudimentären) Kapazitätsmechanismus handeln, der über die bestehende Kapazitätsreserve hinausgeht und daher seitens der EU-Kommission beihilferechtlich zu genehmigen wäre. Da ein relativ großer Anteil der systemrelevanten Netzreserveanlagen zudem mit Kohle befeuert wird, besteht das Risiko, dass ein Betrieb dieser Anlagen in einem Kapazitätsmechanismus mit den Regelungen der EU-Richtlinie 2019/943 Art. 22 (Gestaltungsgrundsätze für Kapazitätsmechanismen/Anforderungen in Bezug auf CO2-Emissionsgrenzwerte) kollidieren würde.

Marktdynamik:

Der Einsatz von RKW zur Stabilisierung des Strompreises stellt einen enormen Markteintritt dar: Demnach sollen ab einer Preisobergrenze Kraftwerke aus der Netzreserve genommen und im Markt eingesetzt werden. Da es damit zu einer Ausweitung des Stromangebots kommt, **reduzieren Marktteilnehmende ihre Nachfrage – trotz hoher Preise – nicht**. Marktsignale würden verpuffen und systemdienliches Verhalten von Verbrauchern nicht mehr angereizt werden. Zudem würde die Wirtschaftlichkeit von sich im Markt befindlichen Assets, wie bspw. **Batterien und Pumpspeichern**, erheblich beeinflusst.

Der Einsatz von RKW im Markt ist im integrierten europäischen Strommarkt besonders gravierend: Eine deutsche de-facto-Preisobergrenze würde aufgrund der Lage und Größe des deutschen Strommarktes **preisverzerrend im europäischen Strommarkt** wirken und somit in Zeiten hoher Preise zu einem vermehrten Stromexport aus Deutschland in europäische Nachbarländer führen, **quersubventioniert durch deutsche Verbraucher**.

Aufgrund der Tatsache, dass es nur eine überschaubare Anzahl von Marktteilnehmern gibt, die wegen der Lage ihrer Anlagen eher „zufällig“ Eigentümer potenziell für den Markteintritt geeigneter Netzreserveanlagen sind, besteht ebenfalls die Gefahr mangelnden Wettbewerbs und einer Marktverzerrung zugunsten weniger. Diese **Betreiber könnten in Zeiten hoher Preise Marktchancen nutzen, bei gleichzeitig geringen Risiken aufgrund der Wälzung wesentlicher Kosten auf die Netzkunden**. Es kann sogar sein, dass Betreiber einen Anreiz haben, ihre Anlagen in die Netzreserve zu überführen, um sie dort auf Kosten der Netzkunden „einzumotten“ und sie später, bei Besserung der Marktsituation nach Gutedanken wieder in den Markt zurückzuführen.

Ein Markteintritt von Netzreserveanlagen für längere Zeiträume hingegen ist für einen Betreiber aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten hinsichtlich der Strommarktentwicklung und Kosten für den Betrieb der Netzreserveanlage wirtschaftlich weniger interessant. Ein solcher längerfristiger Markteintritt war zum Beispiel durch das sog. **Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz** von 2022 vorgesehen, um die Stromversorgung bei der damals drohenden Gasmangellage abzusichern. Die EnBW hat damals von einer Marktrückkehr ihrer Netzreserveblöcke abgesehen und sich in Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber auf eine Absicherung der Verfügbarkeit der Anlagen in der Netzreserve konzentriert.

Ebenso ist ein **Markteintritt von Netzreserveanlagen durch Übertragungsnetzbetreiber** als Verstoß gegen das Unbundling von Erzeugung und Netzen grundsätzlich abzulehnen.

Auswirkungen auf weitere energiepolitische Vorhaben:

Eine faktische Preisobergrenze, wie sie für den Einsatz von RKW am Markt eingeführt würde, würde **Investitionen in neue Gaskraftwerke in Frage stellen**, da diesen Anlagen damit Erlöse in Knappheitssituationen fehlen. Das wiederum führt zu einem höheren Förderungsbedarf dieser Anlagen in der geplanten **Kraftwerksstrategie (KWS)** und später im geplanten Kapazitätsmechanismus: Wenn Bieter zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe im Rahmen der KWS Knappheitssituationen aufgrund einer potenziellen faktischen Preisobergrenze nicht einkalkulieren können, werden sie diese entgangenen Erlöse in ihren Geboten einpreisen. Das wird unweigerlich die Gebote und damit den Förderbedarf durch den Staat erhöhen. Somit muss bereits vor den ersten Ausschreibungen im Rahmen der KWS Klarheit zu dem Vorhaben bestehen, ob RKW am Markt eingesetzt werden oder nicht. Das stellt aufgrund der nötigen beihilferechtlichen Genehmigungen der EU-Kommission einen ambitionierten Zeitplan dar.

Der Einsatz von RKW am Markt hat zudem **Konsequenzen für die Einrichtung eines Kapazitätsmechanismus**: Der Einsatz von RKW in politisch-regulatorisch definierten

Knappheitssituationen bedeutet, wie oben beschrieben, de facto eine Preisobergrenze am Strommarkt und damit eine Marktverzerrung. Die Einführung eines Kapazitätsmechanismus setzt aber voraus, dass der in einem Mitgliedstaat vorhandene Energy-Only-Markt möglichst unverzerrt sein muss. Die von Politik und Energiewirtschaft größtenteils einvernehmlich unterstützte Schaffung eines Kapazitätsmechanismus in Deutschland würde durch dieses Vorhaben also verzögert und hätte somit auch Auswirkungen auf den über einen Kapazitätsmechanismus vorgesehenen Neubau weiterer Gaskraftwerke.

Gefährdung der Klimaziele:

Nicht zuletzt gilt es, ein aus Betreibersicht wichtiges Argument in dieser Diskussion zu bedenken: Kraftwerke in der Netzreserve sind von Betreibern zur Stilllegung vorgesehen. Da sie aus dem Markt ausscheiden sollen, sind **sie zentraler Bestandteil zum Erreichen der Klimaziele** der Betreiber. Sollten die RKW, die in der Überzahl Braunkohle- und Steinkohlekraftwerke sind, wieder im Markt partizipieren, würden zahlreiche Kraftwerksbetreiber ihre Klimaziele nicht erreichen. Das würde sich auch negativ auf das Erreichen der gesamtdeutschen Klimaziele auswirken.

Erarbeitung einer Reservekraftwerksstrategie

Bereits heute bestehen **Risiken zum langfristigen Betrieb der Netzreserveanlagen**. Bspw. suchen sich die hochqualifizierten Mitarbeitenden bei Ankündigung einer Kraftwerksstilllegung/Überführung in die Reserve andere zukunftsorientierte Stellen. Die Qualifizierung von neuem Personal ist aufgrund weniger Betriebsstunden in der Netzreserve enorm erschwert. Die Serviceunterstützung spezialisierter Fachfirmen für die schrumpfende und stark alternde Flotte an Kohlekraftwerken ist ebenfalls zunehmend gefährdet, was mittelfristig deren Verfügbarkeit reduzieren wird. Auch in Bezug auf die Kohle-Bereitstellungskette muss deren langfristige Funktionalität, inklusive Fachkompetenz, die Kohlelogistik unter Einbeziehung von Partnern in Nachbarländern sowie eine dauerhaft hohe Kohlequalität gewährleistet werden. Ansonsten ist die erforderliche Infrastruktur aufgrund des stark zurückgehenden Bedarfs an Kraftwerkskohle in Deutschland bedroht.

Diese **Risiken werden mit Blick auf einen zusätzlichen Markteinsatz von RKW noch verschärft**. Es sollte daher davon abgesehen werden, einen aufwendigen regulatorischen Rahmen für den temporären Einsatz von RKW am Markt zu schaffen. Stattdessen **sollte eine Reservekraftwerksstrategie erarbeitet werden**, die diese Risiken zielgenau adressiert.

Eine RKW-Strategie sollte die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten, für jede disponibile Erzeugungsanlage über 50 MWe in Deutschland unabhängig von einer Stilllegungserklärung eine Aussage zu deren Systemrelevanz und deren voraussichtlicher Dauer zu treffen. Außerdem sollte für jede in der Netzreserve befindliche Kohleanlage ein individuell festzusetzendes, verbindliches Betriebsdatum festgelegt werden. Dies kann anhand geeigneter Langfristanalysen geschehen und muss in Einklang mit dem geplanten Endzeitpunkt der Kohleverstromung 2038 definiert werden, um den Betreiber von Netzreserveanlagen Planungssicherheit zu ermöglichen. Weiterhin ist aufzuzeigen, wie eine vollständig rechts-sichere Finanzierung zur Vorhaltung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von RKW erfolgen kann. Aktuell haben Betreiber nämlich keinen Anspruch auf Kostenerstattung zur präventiven Einstellung und Qualifizierung von neuem Personal. Zudem sollte eine RKW-Strategie aufzeigen, wie eine langfristige Sicherung von Kohlemengen in geeigneter Qualität und der zum Betrieb erforderlichen Instandhaltungspartner, bspw. durch den Abschluss von langfristigen Logistik- und Serviceverträgen, gewährleistet werden kann.